

FEUER - Seng- und Schmorschäden - Fe3025.15

1. Abweichend von Artikel 2 Pkt. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Sengschäden an den versicherten und in der Police bezeichneten

- Gebäuden
- Betriebseinrichtungen
- Waren und Vorräten

auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Als Sengschäden gelten örtlich begrenzte Schäden, die ohne Schadenfeuer gemäß Art. 1 Pkt. 1.1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB (= Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet) jedoch durch Hitzeeinwirkung von außen entstehen und durch visuell sichtbare Verfärbung und/oder durch visuell sichtbare Verformung der versengten Sachen sichtbar werden.

Der auf der Police ausgewiesene Selbstbehalt wird vom ermittelten Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.

2. Abweichend von Artikel 2 Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind überdies Schmorschäden

- a) Verkabelungen der versicherten und in der Police bezeichneten
- a) gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) elektrischen Teile von im Gebäude befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen
- c) mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen von Gebäuden

auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Als Schmorschäden gelten Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB darstellen.

Der auf der Police ausgewiesene Selbstbehalt wird vom ermittelten Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.